OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450379/2/MB/HEK

Datum:
Linz, 11. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von W B, vertreten durch L, M & Partner Rechtsanwälte, x 16, L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadt P datiert mit 15.11.2018 betreffend Festsetzung von Kommunalsteuer für Jänner bis Juni 2013 sowie Vorschreibung einer Tourismusabgabe

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt P vom 16.5.2018 wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) „als Gesamtschuldner und Kommanditist der x & Co KG in P, x 28, für noch offene Abgabenverbindlichkeiten dieser Gesellschaft“, und zwar für

- Hausbesitzerabgaben in der Höhe von insgesamt € 10.096,33 für den Abgabenzeitraum 1.1.2013 bis 10.6.2013,
- Kommunalsteuer in der Höhe von insgesamt € 742,64 für den Abgabenzeitraum 1.1.2013 bis 10.6.2013 sowie
- Tourismusabgabe in Höhe von € 31,40 für den Abgabenzeitraum 1.3.2013 bis 31.3.2013, in Höhe von € 53,62 für den Abgabenzeitraum 1.5.2013 bis 31.5.2013 und in Höhe von € 51,68 für den Abgabenzeitraum 1.6.2013 bis 10.6.2013,

somit in der Höhe von insgesamt € 10.975,67, zur Abgabenleistung herangezogen.

2. Der dagegen erhobenen Berufung des Bf wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadt P datiert mit 15.11.2018 insofern Folge gegeben, als der erstinstanzliche Abgabenbescheid dahingehend abgeändert wurde, dass der Bf nunmehr „als haftungspflichtiger Kommanditist der x GmbH & Co KG mit einer Haftungssumme von € 1.000,00 wie folgt in Anspruch genommen“ wurde:

- Kommunalsteuer in der Höhe von € 742,64 für den Abgabenzeitraum 1.1.2013 bis 10.6.2013 der x GmbH & Co KG, über welche ein Konkursverfahren stattgefunden hat und
- Tourismusabgabe in Höhe von € 31,40 für den Abgabenzeitraum 1.3.2013 bis 31.3.2013, in Höhe von € 53,62 für den Abgabenzeitraum 1.5.2013 bis 31.5.2013 und in Höhe von € 51,68 für den Abgabenzeitraum 1.6.2013 bis 10.6.2013.

3. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde des Bf, in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Beweiswiederholung der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben, eventualiter den bekämpften Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Berufungsbehörde, eventualiter an die Erstbehörde zurückzuverweisen. Im Wesentlichen wird darin vorgebracht, dass eine Haftung des Bf als Kommanditist nicht in Betracht komme, da er seine Hafteinlage vollständig einbezahlt habe und er überdies „ohne jeden Einfluss auf die wirtschaftlichen Entscheidungen der Gesellschaft“ gewesen sei, die gegenständlichen Forderungen verjährt seien und allfällige Ansprüche gegen ihn

nur in der Quotenhöhe bestünden, da über sein Vermögen in der Vergangenheit ein Verfahren nach der Insolvenzordnung abgeführt worden sei.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Auf Grundlage der darin enthaltenen Ermittlungsergebnisse und aufgrund des Umstandes, dass ausschließlich nicht komplexe Rechtsfragen zu klären sind, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 BAO entfallen (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Der zu beurteilende Sachverhalt liegt in erschöpfender Form vor und ist durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch rechtlich beurteilbar. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum vom 1.1.2013 bis 10.6.2013 Kommanditist der x GmbH & Co KG und auch im Firmenbuch eingetragen (Firmenbuchauszug). Die im Firmenbuch für ihn ausgewiesene Haftsumme in der Höhe von € 1.000,00 wurde vom Bf als Einlage geleistet. Die x GmbH & Co KG hat im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 10.6.2013 Löhne und Gehälter ausbezahlt, für welche Kommunalsteuer zu entrichten war, und zwar für Jänner 2013 € 93,54, für Februar 2013 € 125,99, für März 2013 € 130,72, für April 2013 € 130,72, für Mai 2013 € 130,72 und für Juni 2013 € 157,04, insgesamt somit € 768,73 (Dienstgeber-Lohnkonto 2013 [ON 9]). Dieser Betrag wurde gegenüber der x GmbH & Co KG mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt P vom 27.6.2013 festgesetzt (ON 11), von dieser aber nicht entrichtet. Am 28.4.2016 wurde die x GmbH & Co KG im Firmenbuch amtswegig gelöscht, der Komplementär, die G GmbH, wurde am 19.7.2016 amtswegig gelöscht.
Die von der x GmbH & Co KG zu entrichtende Tourismusabgabe wird im Rückstandsausweis des Bürgermeisters der Stadt P vom 26.6.2013 mit einem Betrag von insgesamt € 156,50 ausgewiesen (ON 12).

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Vor diesem Hintergrund konnte von einer weiteren Beweisaufnahme Abstand genommen werden, zumal sich keine Widersprüchlichkeiten ergaben, eine weitere Klärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten war und die Entscheidung des erkennenden Gerichts lediglich von der Klärung von nicht komplexen Rechtsfragen abhängt.

III.

Rechtliche Beurteilung

1.1. Der Bf wird nach der Formulierung im Spruch des angefochtenen Bescheides „als haftungspflichtiger Kommanditist der x GmbH & Co KG mit einer Haftungssumme von € 1.000,00 wie folgt in Anspruch genommen“:

- Kommunalsteuer in Höhe von € 742,64 für den Abgabenzeitraum 01.01.2013 bis 10.06.2013 der x GmbH & Co KG, über welches ein Konkursverfahren stattgefunden hat und
- Tourismusabgabe in Höhe von € 31,40 für den Abgabenzeitraum 01.03.2013 bis 31.03.2013, € 53,62 für den Abgabenzeitraum 01.05.2013 bis 31.05.2015 und € 51,68 für den Abgabenzeitraum 01.06.2013 bis 10.06.2013.

1.2. Dies ist unzweifelhaft als Erlassung eines Haftungsbescheides zu werten.

1.3. Spruch des Haftungsbescheides ist die Geltendmachung der Haftung für einen bestimmten Abgabenbetrag einer bestimmten Abgabe. Damit wird die Sache des konkreten Haftungsverfahrens und insoweit auch der Rahmen der Abänderungsbefugnis iSd § 279 Abs. 1 BAO festgelegt (Ritz, BAO^{6}, § 279 Tz 12 mwN).

2. Hinsichtlich der geltend gemachten Haftung für Kommunalsteuer ist Folgendes auszuführen:

2.1. Da nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH der Kommanditist im Grunde des § 6 KommStG 1993 kraft Gesetzes unmittelbar und neben der KG Abgabenschuldner der Kommunalsteuerschuld des (auch) für seine Rechnung betriebenen Unternehmens der KG wird (Kommanditisten sind im Hinblick auf die Anführung dieser Art von Gesellschaften im § 23 Z 2 EStG 1988 grundsätzlich Mitunternehmer [vgl. VwGH 18.4.2007, 2006/13/0085; 28.9.2011, 2008/13/0180; 22.2.2012, 2011/16/0138]), sind Kommanditisten somit Gesamtschuldner für die Kommunalsteuer und dürfen diesbezüglich nur mit Abgabenbescheid in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme mit Haftungsbescheid ist rechtswidrig (vgl. Ritz, BAO^{6}, § 12 Tz 4).

2.2. Mit einer Auswechslung des Haftungsverhältnisses in ein Schuldverhältnis durch eine hg. Entscheidung würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allerdings nicht mehr in der Angelegenheit entscheiden, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides gebildet hat, sondern es würde damit seine Abänderungsbefugnis überschreiten (vgl. etwa VwGH 15.12.2003, 2002/17/0326).

3.1. Hinsichtlich der geltend gemachten Haftung für Tourismusabgabe ist auszuführen, dass ein Kommanditist gem. § 171 Abs. 1 UGB den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme

unmittelbar haftet; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Auf Verlangen hat der Kommanditist den Gläubigern über die Höhe der geleisteten Einlage binnen angemessener Frist Auskunft zu geben.

3.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt unbestritten ergibt, hat der Bf die im Firmenbuch für ihn eingetragene Haftsumme in der Höhe von € 1.000,00 als Einlage geleistet. Die der Gesellschaft geleisteten Einlagen haben die Wirkung eines Haftungsausschlusses gegenüber den Gläubigern (vgl. VwGH 29.6.2006, 2003/16/0497; 29.9.2011, 2008/16/0149). Eine diesbezügliche Inanspruchnahme des Bf ist daher rechtswidrig.

4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist festzuhalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. Ritz, BAO^{6}, § 212a Tz 2). Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter